

Merkblatt Religiöse Feiertage

Dieses Merkblatt regelt für die Schulen der Stadt Wil den Umgang mit Dispensationen von Schülerinnen und Schülern an hohen religiösen Feiertagen. Als Grundlage dafür dienen die Empfehlungen im Umgang mit Kindern mit besonderen Glaubensbekenntnissen des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom März 2007.

Vorgehen für den Bezug von Urlaub an religiösen Feiertagen

An hohen religiösen Feiertagen können schulpflichtige Kinder auf Wunsch der Eltern für **einen Tag pro Schuljahr** beurlaubt werden, damit das Fest gemäss der Glaubenszugehörigkeit gefeiert werden kann. Bei weiteren durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen sind die beiden frei zu wählenden Halbtage des Freistellungskontingents einzusetzen.

Der Antrag auf Beurlaubung hat von den Eltern schriftlich an die Klassenlehrperson zu erfolgen und muss zwei Tage im Voraus eingereicht werden.

Religiöse Feiertage

Als hohe religiöse Feiertage gelten:

Feiertage im Islam

- Zuckerfest
- Opferfest

Feiertage in der Griechisch- und Serbisch-orthodoxen Kirche

- Weihnachten (serbisch-orthodoxe Kirche: 6. bzw. 7. Januar)
- Ostern

Feiertage im Judentum

- Pessach (Frühlingsfest, Erntedank)
- Shavout (Feier des Empfangs der Thora, 50 Tage nach Pessach)
- Rösch Haschana (Neujahrsfest, im September/Oktobre)
- Jom Kippur (Versöhnungstag, Fasttag)
- Sukkot (Laubhüttenfest, Erntefest), Atzeret und Simchat Thora
- Chanukkah (Lichtfest)

Feiertage im tamilischen Hinduismus

- Thai Pongal (Erntedankfest)
- Maha Sivaraththiri (Nacht des Gottes Shiva)
- Tamilisches Neujahr
- Deepavali (Lichterfest)

Feiertage im tibetischen Buddhismus

- Losar (tibetisches Neujahr)
- Geburtstag Dalai Lama (6. Juli)